

SATZUNG

der Trachtenkapelle St. Peter

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Die Musikkapelle (Kirchenmusik) St. Peter, besteht ohne Unterbrechung, nachweislich seit 1810. Im Jahre 1926 wurde die Musik als Verein mit eigener Satzung gegründet. Im Jahre 1975 erfolgte die Umbenennung in Trachtenkapelle St. Peter.

Der Verein hat seinen Sitz in St. Peter.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck und Ziele

- (1) Der Verein verfolgt im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, und zwar insbesondere durch folgende Aufgabenstellungen:
 - a) Der Verein will die Blasmusik im Rahmen des Laienmusizierens pflegen und damit in gemeinnütziger Weise das heimatliche Brauchtum, welches auch die Pflege der Tracht beinhaltet, bewahren und fördern.
Der Verein hat fernerhin die Aufgabe, die gemeinsamen Belange seiner Mitglieder zu vertreten.
 - b) Der Verein will durch entsprechende Maßnahmen die Ausbildung der Musiker und das musikalische Niveau der Kapelle heben.
 - c) Um den Bestrebungen zeitgemäßer und jugendpflegerischer Erfordernisse nachzukommen, ist dem Verein die Bläserjugend angeschlossen.

- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand Pauschalvergütungen (Ehrenamtszuschale im Sinne des §3 Nr.26a EStG) erhalten.
Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein.
Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die Gemeinde St. Peter, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) **Aktive Musiker**

Aktives Mitglied kann jede Person werden, die ein Musikinstrument beherrscht. Über die Aufnahme eines aktiven Mitgliedes entscheidet der Dirigent zusammen mit dem Gesamtvorstand.

Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, an den durch den Dirigenten in Übereinstimmung mit dem Gesamtvorstand festgesetzten Proben und an den Veranstaltungen des Vereins, sowie den vom Verein eingegangenen Verpflichtungen zur Mitwirkung bei anderen Anlässen, teilzunehmen.

Wer wiederholt unentschuldigt den Proben und Veranstaltungen des Vereins fern bleibt, kann von dem Gesamtvorstand von seiner aktiven Tätigkeit ausgeschlossen werden.

Für seine Mitwirkung erhält das aktive Mitglied keine Entschädigung.

Das aktive Mitglied ist von der Zahlung eines Vereinsbeitrages befreit.

Über die Mitwirkung der aktiven Mitglieder bei Veranstaltungen Dritter trifft die Geschäftsleitung des Vereins entsprechende Richtlinien.

Das aktive Mitglied haftet für selbstverschuldete Beschädigungen des Vereins-eigentums. (Instrumente, Noten, Kleidung usw.)

(2) **Passive Mitglieder**

Passives Mitglied kann jede Person werden. Über die Aufnahme derselben entscheidet der Gesamtvorstand.

Jedes passive Mitglied ist zur Zahlung eines Vereinsbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird durch die Generalversammlung bestimmt.

Der Tätigkeit eines aktiven Musikers wird die Tätigkeit eines Vorstandsmitgliedes gleichgestellt.

(3) **Ehrenmitglieder**

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden:

a) wer mindestens 25 Jahre als aktiver Musiker im Verein mitgewirkt hat;

b) wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat.

Über die Ernennung zum Ehrenmitglied des Vereins entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 4

Austritt und Ausschluß

(1) Der Austritt eines aktiven oder passiven Mitgliedes kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen; er muß dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

(2) Ausgeschlossen werden kann durch Beschluß des Gesamtvorstandes:

a) wer das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Interessen zuwiderhandelt (siehe § 3a)

b) wer die mit dieser Satzung eingegangenen Verpflichtungen nicht einhält.

§ 5

Organisation und Verwaltung

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
Die Leitung des Vereins erfolgt durch den Gesamtvorstand.
Dieser besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand, der sich aus dem Vorstand aufgeteilt in drei Personen:
Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit
Vorstand für Terminkoordination
Vorstand für Organisation
dem Schriftführer und dem Rechner zusammensetzt,

und
- b) den vier gewählten Beiräten.

Zu den Vorstandssitzungen kann bei Bedarf der jeweilige Dirigent oder sein Stellvertreter hinzugezogen werden. Der Gesamtvorstand und der geschäftsführende Vorstand sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der den Gremien angehörenden Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Generalversammlung für drei Jahre gewählt.

Die Beiräte werden ebenfalls durch die Generalversammlung für drei Jahre gewählt.

Der dreiteilige Vorstand (Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit, Vorstand für Terminkoordination, Vorstand für Organisation) ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, jeder ist einzelvertretungsberechtigt
Er behält sein Amt, bis die Nachfolger durch die Generalversammlung gewählt und zum Vereinsregister angemeldet ist.

Der dreiteilige Vorstand führt die rechtsverbindlichen Unterschriften des Vereins aus und vertritt den Verein gegenüber den Mitgliedern wie nach außen. Rechtsverbindliche Vereinsangelegenheiten müssen von zwei Vorständen unterzeichnet werden, wenn Sie der Schriftform bedürfen.

Die besonderen Pflichten und Befugnisse der aktiven Mitglieder und der Mitglieder des Gesamtvorstandes sind in der Geschäftsordnung des Vereins besonders geregelt.

§ 6

Mitgliederversammlung (§ 32 BGB)

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch die Beschlußfassung in der Generalversammlung geordnet.

Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, daß der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird.
(Der letzte Satz besagt, daß die Generalversammlung vorher einberufen werden muß, und daß die Punkte, die für eine Beschlußfassung anstehen, in der Tagesordnung genannt sein müssen.)

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder.

Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluß gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluß schriftlich erklären.

Die Generalversammlung muß bis spätestens 1. April eines jeden Jahres durchgeführt werden; sie muß den Mitgliedern spätestens 8 Tage vorher öffentlich mitgeteilt werden.

Anträge und Anregungen sind dem ersten Vorstand vor der Generalversammlung schriftlich mitzuteilen.

Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt; ebenso die Mitglieder des Gesamtvorstandes.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung tritt der Verein zusammen:

- a) wenn es der erste Vorstand nach Anhören des Gesamtvorstandes für angemessen erachtet, oder
- b) wenn mindestens der zehnte Teil aller Mitglieder die Berufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen (§ 37 BGB).

Über die Generalversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Schriftführerin und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 7

Besondere Bestimmungen

Das Amt eines jeden Mitgliedes des Gesamtvorstandes ist ein Ehrenamt.

Die Wahl des Dirigenten wird von den aktiven Mitgliedern zusammen mit dem Gesamtvorstand getroffen.

Über die Rechte und Pflichten des Dirigenten ist zwischen diesem und dem Verein eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

Der Verein soll im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens drei öffentliche Konzerte durchführen.

Der Verein erwirbt die Mitgliedschaft des für ihn regional zuständigen Musikverbandes und sollte mindestens einmal innerhalb von fünf Jahren an einem Wertungsspiel teilnehmen.

Soweit es die Kassenlage des Vereins erfordert, kann der Gesamtvorstand die Durchführung einer zweckgeeigneten Veranstaltung beschließen.

§ 8

Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen dafür stimmen. Der Antrag auf Änderung muß zuvor in der Tagesordnung mitgeteilt worden sein.

§ 9

Auflösung des Vereins

Die Aufhebung des Vereins kann beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

Das Vereinsvermögen darf nur zu einem gemeinnützigen Zweck, dem § 2 der Satzung entsprechend, verwendet werden.

Hierüber hat die auflösende Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen.

St.Peter, den 24.Januar 2015

Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit

Vorstand für Terminkoordination

Vorstand für Organisation